ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. April 1996

über den Rechnungsabschluß der Mitgliedstaaten für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 1992 und auch teilweise im Haushaltsjahr 1993 finanzierten Ausgaben

(Nur der spanische, der dänische, der deutsche, der griechische, der englische, der französische, der italienische, der niederländische und der portugiesische Text sind verbindlich)

(96/311/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1287/95 [2], insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

nach Anhörung des EAGFL-Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 schließt die Kommission die Rechnungen der von den in Artikel 4 der Verordnung genannten Dienststellen und Einrichtungen getätigten Ausgaben anhand der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Jahresrechnungen ab.

Die Mitgliedstaaten haben der Kommission die für den Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1992 erforderlichen Unterlagen übermittelt. In Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 2 der genannten Verordnung begann das Haushaltsjahr 1992 am 16. Oktober 1991 und endete am 15. Oktober 1992. Frankreich und Italien haben auch die für den Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1993 erforderlichen Unterlagen übermittelt. Das Haushaltsjahr 1993 begann am 16. Oktober 1992 und endete am 15. Oktober 1993.

Die Kommission hat die in Artikel 9 Absatz 2 der genannten Verordnung vorgesehenen Prüfungen vorgenommen.

Nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1723/72 der Kommission vom 26. Juli 1972 über den Rechnungsabschluß des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 295/88 [4], umfaßt die Entscheidung über den Rechnungsabschluß die Feststellung der Höhe der in jedem Mitgliedstaat im betreffenden Jahr vorgenommenen Ausgaben, die zu Lasten des Fonds anerkannt werden. Nach Artikel 102 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 [5], zuletzt geändert durch die Verordnung EG, Euratom, EGKS Nr. 2335/95 [6], wird das Ergebnis der Rechnungsabschlußentscheidung, d. h. der etwaige Unterschied zwischen den Ausgaben, die gemäß Artikel 100 und 101 der Haushaltsordnung in dem betreffenden Haushaltsjahr verbucht worden sind, und den von der Kommission beim Rechnungsabschluß anerkannten Ausgaben, in einem einzigen Haushaltsartikel als Mehr- oder Minderausgabe ausgewiesen.

Gemäß Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 werden lediglich die Erstattungen für Ausfuhren in Drittländern und die Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte finanziert, die nach den Gemeinschaftsvorschriften im Rahmen der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte gewährt bzw. vorgenommen wurden. Die durchgeführten Prüfungen haben ergeben, daß ein Teil der von den Mitgliedstaaten gemeldeten Ausgaben diese Voraussetzungen nicht erfüllt und daher vom EAGFL (Abteilung Garantie) nicht finanziert werden kann. Die von den Mitgliedstaaten gemeldeten Ausgaben, die zu Lasten des Fonds anerkannten Ausgaben und die Differenzen zwischen diesen beiden Beträgen sowie zwischen den anerkannten und den verbuchten Ausgaben für das betreffende Haushaltsjahr sind im Anhang dieser Entscheidung aufgeführt.

Die von Italien für die Lagerhaltung von Olivenöl gemeldeten Ausgaben in Höhe von 43 270 556 684 Lit sind nicht Gegenstand dieser Entscheidung, da die betreffenden Vorgänge einer zusätzlichen Prüfung unterzogen werden müssen. Dieser Betrag wird daher von den für dieses Haushaltsjahr gemeldeten Ausgaben abgezogen und später abgerechnet.

Die Entscheidung 94/871/EG der Kommission [7] erstreckte sich nicht auf die von Griechenland, Spanien, Frankreich und Italien gemeldeten Ausgaben für die private Lagerhaltung von Wein in Höhe von 132 358 648

[1] ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
[2] ABl. Nr. L 125 vom 8. 6. 1995, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 186 vom 16. 8. 1972, S. 1.
[4] ABl. Nr. L 30 vom 2. 2. 1988, S. 7.
[5] ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1.
[6] ABl. Nr. L 240 vom 7. 10. 1995, S. 12.
[7] ABl. Nr. L 352 vom 31. 12. 1994, S. 82.

Dr, 636 164 384 Pta, 38 898 417 ffrs und 8 203 376 912 Lit und auf die von Dänemark und Irland gemeldeten Ausgaben für die öffentliche Lagerhaltung von Rindfleisch in Höhe von 13 497 909 Dkr bzw. 9 613 206 Ir £. Nachdem die Kommission diese Ausgaben anhand der von den betreffenden Mitgliedstaaten vorgelegten Unterlagen überprüft hat, sind sie in die vorliegende Rechnungsabschlußentscheidung einzubeziehen.

Bevor die Kommission die finanziellen Berichtigungen festsetzt, die dem mit Entscheidung 94/442/EG der Kommission (1) vorgesehenen Schlichtungsverfahren unterliegen, müssen die betreffenden Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, gegebenenfalls dieses Verfahren in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall muß die Kommission den Bericht der Schlichtungsstelle prüfen. Die Fristen für dieses Verfahren sind zum Zeitpunkt der Annahme der vorliegenden Entscheidung noch nicht für alle in Betracht kommenden Berichtigungen abgelaufen. Die Rechnungsabschlußentscheidung sollte jedoch nicht weiter verzögert werden. Deshalb werden die betreffenden Beträge von den für dieses Haushaltsjahr gemeldeten Ausgaben abgezogen und später abgerechnet.

Mit der genannten Entscheidung 94/871/EG wurden unter Vorbehalt finanzielle Berichtigungen angegeben für Italien in Höhe von 6 417 202 385 Lit betreffend Erzeugerbeihilfen für Olivenöl und für Italien in Höhe von 488 800 000 000 Lit, für Spanien in Höhe von 31 020 000 000 Pta und für Griechenland in Höhe von 1 592 000 000 Dr betreffend Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse. Die zusätzlichen Untersuchungen der Kommission haben nichts ergeben, was die Begründetheit der finanziellen Berichtigungen in Frage gestellt hätte. Diese Berichtigungen werden somit endgültig.

Die Untersuchungen über Ausfuhrerstattungen für Rindfleisch in Deutschland sind abgeschlossen. Diese Entscheidung bestimmt über deren Folgen.

Nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 werden die finanziellen Folgen von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen, die den Verwaltungen oder sonstigen Einrichtungen der Mitgliedstaaten anzulasten sind, nicht vom Gemeinschaftshaushalt getragen. Sie sind daher in diese Entscheidung einzubeziehen, soweit sie unter deren Geltungsbereich fallen.

Diese Entscheidung greift etwaigen finanziellen Folgerungen nicht vor, die bei einem späteren Rechnungsabschluß infolge von einzelstaatlichen Beihilfen oder Verstößen zu ziehen sind, für die Verfahren nach Artikel 93 bzw. 169 des Vertrags noch anhängig sind bzw. nach dem 30. Juni 1995 abgeschlossen wurden.

Sie greift ferner etwaigen finanziellen Folgerungen nicht vor, die bei einem späteren Rechnungsabschluß durch die Kommission zu ziehen sind im Zusammenhang mit derzeit noch laufenden Untersuchungen, Unregelmäßigkeiten im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 oder Urteilen des Gerichtshofs in gegenwärtig anhängigen Rechtssachen, die den Gegenstand dieser Entscheidung berühren.

Nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1723/72 kann die Kommission einzelne Teile der Jahresrechnung, die Ausgaben bestimmter Maßnahmen betreffen, auch vor bzw. nach der eigentlichen Rechnungsabschlußentscheidung abschließen. Bedingt durch das Ausmaß der festgestellten Mängel in Italien bei der Vorfinanzierung der Ausfuhrerstattungen für Hartweizen und in Frankreich bei der Zahlung der Verbrauchsbeihilfen für Olivenöl sind die diesbezüglichen, für das Haushaltsjahr 1993, gemeldeten Ausgaben in diesen Rechnungsabschluß einzubeziehen. Diese Entscheidung greift der Rechnungsabschlußentscheidung für das Haushaltsjahr 1993 für die Ausgaben der beiden Mitgliedstaaten, die nicht Gegenstand dieser Entscheidung sind, nicht vor.

Die durch die im Rahmen des vorliegenden Rechnungsabschlusses festgelegten Berichtigungen im Bereich der öffentlichen Lagerhaltung für Rindfleisch in Irland belaufen sich auf 10 % für das Haushaltsjahr 1990 und auf 5 % für das Haushaltsjahr 1991, da Irland sich Anfang 1991 bereit erklärt hat, erhebliche Verbesserungen an seinem Kontrollsystem vorzunehmen, und Schritte eingeleitet hat, um die festgestellten Mängel zu beheben —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Rechnungen der Mitgliedstaaten über die vom EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Ausgaben im Haushaltsjahr 1992 werden entsprechend den Angaben im Anhang I abgeschlossen.

Artikel 2

Die Rechnungen Frankreichs und Italiens für die vom EAGFL, Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 1993 finanzierten Ausgaben für die von Italien gemeldeten Ausfuhrerstattungen von unverarbeitetem Hartweizen, Mehl von Hartweizen sowie Grob- und Feingrieß von Hartweizen und die von Frankreich gemeldeten Verbrauchsbeihilfen für Olivenöl werden entsprechend den Angaben im Anhang II abgeschlossen.

Artikel 3

Die Beträge, die sich aus Punkt 3 des Anhangs ergeben, sind zusammen mit den Ausgaben nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 296/96 der Kommission (2) für den Monat Mai des Jahres 1996 zu verbuchen.

(1) ABl. Nr. L 182 vom 16. 7. 1994, S. 45.

(2) ABl. Nr. L 39 vom 17. 2. 1996, S. 5.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1994 gerichtet.

Brüssel, den 10. April 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

BELGIEN

Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie Haushaltsjahr: 1992	bfrs
1. **Anerkannte Ausgaben**	
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	58 024 839 964
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c)	58 024 839 964
e) Nicht anerkannte Ausgaben	− 121 489 456
f) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d + e)	57 903 350 508
2. **Verbuchte Ausgaben**	
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	58 024 844 645
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	0
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0
d) Für ein späteres Haushaltsjahr zu verbuchende Ausgaben	0
e) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c − d)	58 024 844 645
3. **Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind** (2e − 1f)	121 494 137

DÄNEMARK

Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie Haushaltsjahr: 1992	Dkr
1. **Anerkannte Ausgaben**	
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	9 214 811 670,16
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	13 497 909,00
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0,00
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c)	9 228 309 579,16
e) Nicht anerkannte Ausgaben	− 31 295 622,31
f) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d + e)	9 197 013 956,85
2. **Verbuchte Ausgaben**	
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	9 230 963 433,30
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	13 497 909,00
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0,00
d) Für ein späteres Haushaltsjahr zu verbuchende Ausgaben	0,00
e) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c − d)	9 244 461 342,30
3. **Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind** (2e − 1f)	47 447 385,45

DEUTSCHLAND

Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie Haushaltsjahr: 1992	DM
1. **Anerkannte Ausgaben**	
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	9 907 054 451,92
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0,00
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	− 19 591 000,00
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c)	9 887 463 451,92
e) Nicht anerkannte Ausgaben	− 33 379 804,61
f) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d + e)	9 854 083 647,31
2. **Verbuchte Ausgaben**	
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	9 960 612 381,39
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	0,00
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	− 19 591 000,00
d) Für ein späteres Haushaltsjahr zu verbuchende Ausgaben	0,00
e) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c − d)	9 941 021 381,39
3. **Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind** (2e − 1f)	86 937 734,08

GRIECHENLAND

Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie Haushaltsjahr: 1992	Dr
1. Anerkannte Ausgaben	
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	527 865 079 141
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	132 358 648
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	– 49 516 570 152
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c)	478 480 867 637
e) Nicht anerkannte Ausgaben	– 620 993 945
f) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d + e)	477 859 873 692
2. Verbuchte Ausgaben	
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	527 599 525 489
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	132 358 648
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	– 49 516 570 152
d) Für ein späteres Haushaltsjahr zu verbuchende Ausgaben	0
e) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c – d)	478 215 313 985
3. Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2e – 1f)	355 440 293

SPANIEN

Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie Haushaltsjahr: 1992	Pta
1. **Anerkannte Ausgaben**	
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	462 759 884 527
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	636 164 384
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	– 721 255 271
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c)	462 674 793 640
e) Nicht anerkannte Ausgaben	– 32 022 499 646
f) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d + e)	430 652 293 994
2. **Verbuchte Ausgaben**	
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	462 571 064 842
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	636 164 384
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	– 721 255 271
d) Für ein späteres Haushaltsjahr zu verbuchende Ausgaben	0
e) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c – d)	462 485 973 955
3. **Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind** (2e – 1f)	31 833 679 961

FRANKREICH

Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie Haushaltsjahr: 1992	ffrs
1. **Anerkannte Ausgaben**	
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	47 756 456 585,94
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	38 898 417,00
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	– 9 568 000,00
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c)	47 785 787 002,94
e) Nicht anerkannte Ausgaben	– 431 662 589,12
f) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d + e)	47 354 124 413,82
2. **Verbuchte Ausgaben**	
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	47 754 886 753,93
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	38 898 417,00
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	– 9 568 000,00
d) Für ein späteres Haushaltsjahr zu verbuchende Ausgaben	0,00
e) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c – d)	47 784 217 170,93
3. **Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind** (2e – 1f)	430 092 757,11

IRLAND

Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie Haushaltsjahr: 1992	Ir £
1. **Anerkannte Ausgaben**	
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	1 113 038 293,46
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	9 613 206,00
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0,00
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c)	1 122 651 499,46
e) Nicht anerkannte Ausgaben	−71 395 321,06
f) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d + e)	1 051 256 178,40
2. **Verbuchte Ausgaben**	
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	1 113 604 939,63
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	9 613 206,00
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0,00
d) Für ein späteres Haushaltsjahr zu verbuchende Ausgaben	0,00
e) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c − d)	1 123 218 145,63
3. **Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind** (2e − 1f)	71 961 967,23

ITALIEN

Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie Haushaltsjahr: 1992	Lit
1. Anerkannte Ausgaben	
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	8 032 958 695 897
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	8 203 376 912
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	– 110 987 898 334
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c)	7 930 174 174 475
e) Nicht anerkannte Ausgaben	– 631 304 971 030
f) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d + e)	7 298 869 203 445
2. Verbuchte Ausgaben	
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	8 029 606 857 885
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	8 203 376 912
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	– 110 987 898 334
d) Für ein späteres Haushaltsjahr zu verbuchende Ausgaben	0
e) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c – d)	7 926 822 336 463
3. Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2e – 1f)	627 953 133 018

LUXEMBURG

Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie Haushaltsjahr: 1992	lfrs
1. **Anerkannte Ausgaben**	
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	47 802 748
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c)	47 802 748
e) Nicht anerkannte Ausgaben	– 346 673
f) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d + e)	47 456 075
2. **Verbuchte Ausgaben**	
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	47 718 512
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	0
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0
d) Für ein späteres Haushaltsjahr zu verbuchende Ausgaben	0
e) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c – d)	47 718 512
3. **Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind** (2e – 1f)	262 437

NIEDERLANDE

Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie Haushaltsjahr: 1992	hfl
1. **Anerkannte Ausgaben**	
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	5 510 914 566,56
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0,00
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0,00
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c)	5 510 914 566,56
e) Nicht anerkannte Ausgaben	5 821 961,83
f) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d + e)	5 516 736 528,39
2. **Verbuchte Ausgaben**	
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	5 512 232 833,29
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	0,00
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0,00
d) Für ein späteres Haushaltsjahr zu verbuchende Ausgaben	0,00
e) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c − d)	5 512 232 833,29
3. **Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind** (2e − 1f)	− 4 503 695,10

PORTUGAL

Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie Haushaltsjahr: 1992	Esc
1. **Anerkannte Ausgaben**	
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	74 095 345 582
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c)	74 095 345 582
e) Nicht anerkannte Ausgaben	– 827 469 284
f) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d + e)	73 267 876 298
2. **Verbuchte Ausgaben**	
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	74 385 328 804
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	0
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0
d) Für ein späteres Haushaltsjahr zu verbuchende Ausgaben	0
e) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c – d)	74 385 328 804
3. **Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind** (2e – 1f)	1 117 452 506

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie Haushaltsjahr: 1992	£ Stg
1. Anerkannte Ausgaben	
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	1 737 380 313,08
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0,00
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0,00
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c)	1 737 380 313,08
e) Nicht anerkannte Ausgaben	− 6 838 445,95
f) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d + e)	1 730 541 867,13
2. Verbuchte Ausgaben	
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	1 742 105 772,57
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	0,00
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0,00
d) Für ein späteres Haushaltsjahr zu verbuchende Ausgaben	0,00
e) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c − d)	1 742 105 772,57
3. Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2e − 1f)	11 563 905,44

ANHANG II

FRANKREICH

Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie Haushaltsjahr: 1993	ffrs
1. **Anerkannte Ausgaben**	
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	104 383 500,81
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0,00
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0,00
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c)	104 383 500,81
e) Nicht anerkannte Ausgaben	– 49 718 843,80
f) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d + e)	54 664 657,01
2. **Verbuchte Ausgaben**	
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	104 383 500,81
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	0,00
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0,00
d) Für ein späteres Haushaltsjahr zu verbuchende Ausgaben	0,00
e) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c – d)	104 383 500,81
3. **Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind** (2e – 1f)	49 718 843,80

ITALIEN

Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie Haushaltsjahr: 1993	Lit
1. **Anerkannte Ausgaben**	
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	439 137 242 666
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c)	439 137 242 666
e) Nicht anerkannte Ausgaben	– 191 764 328 569
f) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d + e)	247 372 914 097
2. **Verbuchte Ausgaben**	
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	439 137 242 666
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	0
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0
d) Für ein späteres Haushaltsjahr zu verbuchende Ausgaben	0
e) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c – d)	439 137 242 666
3. **Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind** (2e – 1f)	191 764 328 569